

Beschluss:

Wir beschließen, dass der §14 Abs. 1 der „Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr“ verändert werden soll.

Hierbei soll §14 Abs. 1 S. 2+3 ersatzlos gestrichen werden.

Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.

In §14 Abs.1 S.1 Nr. 2+3 soll eingefügt werden, dass die Einnahme der Betäubungsmittel oder Medikamente einen Bezug zur Teilnahme am Straßenverkehr haben muss.

[...] wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass

1. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2011 (BGBl. I S. 821) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,
2. Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes im Straßenverkehr oder
3. missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen im Straßenverkehr vorliegt.

Überweisen an

Material an den Landesvorstand